

Motion Alexander Feuz (SVP): Die Bestimmungen der Denkmalpflege müssen auch hinsichtlich der Reithalle endlich durchgesetzt werden!

Die Reithalle ist ein schützenswertes Objekt. Es rangiert somit in der höchsten Kategorie des Denkmalschutzes: Neubrückstrasse 6, 8 Schützenmattstrasse 7-11 1226 1895-1897 Albert Gerster, Architekt, Bern; Moritz Probst, Ingenieur, Bern (Dachstuhl Halle) Länggasse-Neufeld Einwohnergemeinde Bern Baujahr Architekten Bauherrschaft Quartier Parzellen-Nr. schützenswert.

Gleichwohl wird die Reithalle seit Jahren verschmiert und verunstaltet. Auch werden oft Transparente gehisst. Die Betreiber bleiben leider untätig und tolerieren dies. Im Gegensatz zu Liegenschaften privater Eigentümer greift auch die Denkmalpflege nicht korrigierend ein.

Private Eigentümer, die die Verschandlungen und unerlaubte bauliche Veränderungen ihrer unter Denkmalschutz stehenden Liegenschaft durch ihre Mieter tolerieren, würden im Regelfall sanktioniert.

Anträge der Motionäre, im Rahmen der Beschlussfassung zu den Leistungsverträgen. den Betreibern die Einhaltung der Denkmalpflege als verbindliche Auflage zu erklären, wurden im Stadtrat abgelehnt. Auch die Ankündigungen die verantwortlichen Personen der Stadtverwaltung und der Betreiber wegen Begünstigung zur Verantwortung zu ziehen, haben zu keiner Verbesserung geführt.

Dagegen könnte sich im Grossen Rat eine Änderung abzeichnen. Es sei auf die nachstehend auszugsweise wiedergegebene Antwort zur Motion Rechtsfreie Räume in und um die Reithalle Bern - Der Kanton muss eingreifen! die der Erstmotionär als Erstunterzeichner einreichte.

<https://www.gr.be.ch/etc/designs/gr/media.cdwsbinary.DOKUMENTE.acq/e627ec40d5c04d4584c2412ad1be25b7-332/5/PDF/2021.RRGR.52-RRB-D-234806.pdf>

"Gleichwohl ist sich der Regierungsrat der nach wie vor unbefriedigenden Situation im Bereich der Gastgewerbekontrollen (Bei Reithalle) bewusst und ist bereit, gesetzliche Anpassungen zu prüfen, damit er in stossenden Fällen die Zuständigkeit für verwaltungsrechtliche Massnahmen im Gastgewerbebereich ganz oder teilweise an sich ziehen kann. Für die Bewilligung von Kundgebungen auf öffentlichem Grund sind die Gemeinden zuständig. Dabei handelt es sich ausschliesslich um Veranstaltungen bzw. Kundgebungen ohne Bezug zum Gastgewerbegesetz. Die Kantonspolizei ist jedoch gemäss Artikel 10 Absatz 2 Polizeigesetz (PolG) vor der Erteilung der Kundgebungsbewilligung anzuhören, wenn für die Durchführung Vorkehrungen oder Massnahmen der Kantonspolizei notwendig sind. Gestützt auf den abgeschlossenen Ressourcenvertrag kontrolliert die Kantonspolizei die Einhaltung der Bewilligungen und Vorschriften und bringt Verstösse konsequent zur Anzeige. Wie der Regierungsrat bereits in der Antwort zur Motion 252-2020 dargelegt hat, kann die Kantonspolizei bei unmittelbarer Gefahr oder zeitlicher Dringlichkeit von sich aus handeln (Art. 46 Abs. 2 PolG). Weiter entscheidet die Kantonspolizei bei regionalen, kantonalen oder interkantonalen ausserordentlichen Situationen über die zu treffenden Massnahmen (Art. 46 Abs. 3 PolG). Die Möglichkeit, in Notfällen einzugreifen und die Gemeindeautonomie zu beschränken, ist somit gegeben. Der Regierungsrat erachtet dieses Mittel als ausreichend. Entsprechend beantragt der Regierungsrat die Annahme von Ziffer 1 als Postulat. Er wird im zuvor beschriebenen Sinne Lösungswege für eine rechtsgleiche Behandlung im Gastgewerbe prüfen.»

Der Gemeinderat wird zu folgenden Massnahmen aufgefordert:

1. Der Gemeinderat habe sicherzustellen, dass die Denkmalpflege ihrer gesetzlichen Aufgabe nachkommt;
2. Der Gemeinderat habe sicherzustellen, dass die Betreiber umgehend die nötigen Massnahmen ergreifen, um das Objekt zu schützen und dessen Integrität zu bewahren;

3. Der Gemeinderat habe sich dafür einzusetzen, dass die Schmierereien entfernt werden und der gesetzmässige Zustand des Objekts wieder hergestellt wird;
4. Der Gemeinderat habe sicherzustellen, dass fehlbare Personen Betreiber und Besucher für ihre Handlungen zur Verantwortung gezogen werden können und nicht der Strafverfolgung entsorgen werde;
5. Der Gemeinderat habe sich dafür einzusetzen, dass die Betreiber und Besucher für die Anliegen des Denkmalschutzes sensibilisiert werden.

Bern, 25. November 2021

Erstunterzeichnende: Alexander Feuz

Mitunterzeichnende: -

Antwort des Gemeinderats

Das Gebäude der Reitschule (Neubrückestrasse 6/8 resp. Schützenmattstrasse 7/9/11) befindet sich im Besitz der Stadt Bern und ist dem Verwaltungsvermögen zugeordnet. Die Eigentümerschaft wird von Immobilien Stadt Bern (ISB) wahrgenommen. Wenn Bedürfnisse der Nutzenden baubewilligungspflichtige Veränderungen in oder am Gebäude verlangen, erteilt ISB einen Auftrag an Hochbau Stadt Bern (HSB). Dort werden bei Bedarf Planende beauftragt und konkrete Projekte ausgearbeitet. Bauvorhaben, die der Bewilligungspflicht unterstehen, werden anschliessend bei der zuständigen Baubewilligungsbehörde eingegeben. Bei einem Gebäude im Besitz der Stadt Bern ist dies das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland. Da sich das Gebäude im Bauinventar befindet und dort als «schützenswertes» Objekt verzeichnet ist, wird die Denkmalpflege bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben von Amtes wegen im Verfahren beigezogen. Die Denkmalpflege ist gemäss ihrem gesetzlichen Auftrag verpflichtet, zu solchen Vorhaben einen Amtsbericht zu erstellen. Im Amtsbericht können Auflagen formuliert oder – wenn das Bauvorhaben aus Fachsicht nicht bewilligungsfähig ist – der Baubewilligungsbehörde die Erteilung des Bauabschlags beantragt werden. Die Einhaltung/Umsetzung von Auflagen, die in der Baubewilligung festgehalten werden, können von der Baubewilligungsbehörde mittels baupolizeilicher Massnahmen durchgesetzt werden.

Der Unterhalt von Baudenkmalern oder die Durchsetzung von Sanierungsmassnahmen ist nicht Sache der Denkmalpflege. Die Denkmalpflege verfügt über keinerlei baupolizeiliche Kompetenzen, welche die dazu nötige Voraussetzung bilden würden. So werden auch keine «privaten Eigentümer, die die Verschandlungen und unerlaubte bauliche Veränderungen ihrer unter Denkmalschutz stehenden Liegenschaft durch ihre Mieter tolerieren», von der Denkmalpflege «sanktioniert». Genau wie bei allen anderen Eigentümerschaften, kann die Denkmalpflege auch bei städtischen Liegenschaften und somit auch im Falle der Reithalle weder das Einholen von Transparenten noch Sanierungs- oder Reinigungsarbeiten anordnen.

Bei den in der Motion beschriebenen Schmierereien am Gebäude handelt es sich nicht um Massnahmen, für die eine Baubewilligung eingeholt bzw. ein Bauabschluss verfügt worden wäre. Somit können diese auch nicht bei der Baubewilligungsbehörde beanstandet und auf baupolizeiliche Anordnung entfernt werden. Zudem gefährden die Schmierereien das Objekt nicht substantiell. Es ist somit keine Gefährdung des Baudenkmals gegeben. Vielmehr ist es aufgrund von Nutzung und Lage des Objekts offensichtlich, dass ein Entfernen der Schmierereien nur einen kurzfristigen Effekt hätte.

Zu Punkt 1:

Die Denkmalpflege kommt ihrem gesetzlichen Auftrag vollumfänglich nach. Bei baubewilligungspflichtigen Bauvorhaben führt sie vorberatende Gespräche (Eigentümer/Nutzende, Planende), prüft

die eingehenden Baugesuche, verfasst Amtsberichte und steht den Planenden im Ausführungsprozess beratend zur Seite. Die Durchsetzung von Auflagen oder die Anordnung von Sanierungs- oder Reinigungsmassnahmen ist dagegen nicht Sache der Denkmalpflege. Die Denkmalpflege verfügt über keinerlei baupolizeiliche Kompetenzen, welche die dazu nötige Voraussetzung bilden würden.

Zu Punkt 2 – 5:

Der Gemeinderat erachtet die Nutzung des Gebäudes als Jugend- und Kulturzentrum als adäquat und für Stadt und Kanton Bern grundsätzlich als wertvoll. Schmierereien, Graffiti, Beschriftungen oder Bemalungen gefährden das Baudenkmal nicht substantiell, auch wird seine Integrität dadurch nicht in Frage gestellt. Die heutige Nutzung stellt vielmehr eine sinnvolle Verwendung des Objekts mit seinem vielfältigen Raumangebot dar, die im Kulturleben von Stadt und Region ihren festen Platz einnimmt.

Für baubewilligungspflichtige Massnahmen an oder in den Gebäulichkeiten sind stets die erforderlichen Baugesuche eingereicht worden; die ausgeführten Umbau- oder Sanierungsmassnahmen verfügen somit über eine ordentliche Baubewilligung. In diesem Zusammenhang wurden auch die Auflagen der Denkmalpflege berücksichtigt.

Eine Strafverfolgung von Personen, welche das Gebäude verschmieren/bemalen hält der Gemeinderat aus obgenannten Gründen nicht für zielführend. Weiter macht der Gemeinderat darauf aufmerksam, dass die Strafverfolgung von Sprayenden nicht in seiner Kompetenz steht. Grundlage einer Strafverfolgung wäre eine Anzeige. Eine solche wäre gerechtfertigt, wenn das Gebäude substantiell beschädigt würde, was vorliegend nicht der Fall ist.

Wie der Motionär ausführt, hat er einen ähnlich lautenden parlamentarischen Vorstoss im Grossen Rat des Kantons Bern eingereicht, der zwischenzeitlich vom Grossen Rat als Postulat überwiesen wurde. Weil das Regierungsstatthalteramt Bern-Mittelland als Baubewilligungsbehörde für die Reitschule zuständig ist und die Durchsetzung baupolizeilicher Auflagen damit ohnehin in der Kompetenz des Kantons liegt, verweist der Gemeinderat auf die ausstehende Berichterstattung des Regierungsrats zum überwiesenen Postulat.

Folgen für das Personal und die Finanzen

Keine.

Antrag

Der Gemeinderat beantragt dem Stadtrat, die Motion abzulehnen.

Bern, 25. Mai 2022

Der Gemeinderat